

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungsvereinbarung
zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen
vom 1. Mai 2020

Anhang 1 zur Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird die Spaltenüberschrift „*Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie*“ geändert in „*Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie*“.
- b) In der Tabelle wird im Bereich „*Zustand nach operativen Eingriffen des Skelettsystems in Verbindung mit einer der nachstehenden Grunddiagnosen*“ die Zeile „*Z89.- | Z98.8 | Extremitätenverlust*“ gestrichen.
- c) In der Tabelle wird nach dem Bereich „*Zustand nach operativen Eingriffen des Skelettsystems in Verbindung mit einer der nachstehenden Grunddiagnosen*“ folgender neuer Bereich eingefügt:

”

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
Extremitätenverlust						
Z89.1		Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes	EX/WS/CS/LY	SB2		längstens 12 Monate nach Akutereignis
Z89.2		Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes)				
Z89.5		Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie				
Z89.6		Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)				

”

d) In der Tabelle wird nach dem Bereich „Folgen einer SARS-CoV-2 –Infektion (Post-Covid)“ folgender Bereich angefügt:

”

1. ICD- 10	2. ICD- 10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckthe- rapie	
Erkrankungen im Zusammenhang mit Außerklinischer Intensivpflege						
Z99.0	Z43.0	Abhängigkeit (langzeitig) vom Aspirator i. V. m. Versorgung eines Trache- ostomas	EX/ZN/PN/AT/LY	EN1/EN2/EN3/ SB1/SB2	SC/ST1	Unter Einbindung der Ärztinnen und Ärzte, die die me- dizinische Behand- lung der außerkli- nischen Intensiv- pflege koordinieren
Z99.1		Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator				

”

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 26.09.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin